Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse 4
Mitteilung M/2014/442 4
TOP Ö 1.4.1 Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 5
Vorlage V/2014/179 5
TOP Ö 1.4.2 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 6
Vorlage V/2014/181 6
TOP Ö 1.4.3 Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind 7
Vorlage V/2014/182 7
TOP Ö 1.4.4 Besetzung des Arbeitskreises Jugendhilfeplanung 8
Vorlage V/2014/184 8
TOP Ö 1.4.5 Benennung von Vertretern des Trägers im Rat der Tageseinrichtung des städtischen Kindergartens Dohrgauler Spatzen 9
Vorlage V/2014/185 9
TOP Ö 1.4.6 Personalentwicklungskonzept - Reduzierung der Stelle Streetwork 11
Vorlage V/2014/174 11
TOP Ö 1.4.7 Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz (17
Vorlage V/2014/190 17
Anlage 1 V/2014/190 21
Anlage 2 V/2014/190 22
Anlage 3 V/2014/190 26
TOP Ö 1.4.8 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln 30
Vorlage V/2014/206 30
TOP Ö 1.4.9 Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Hansestadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten und von Bildungsveranstaltungen 32
Vorlage V/2014/208 32
Anlage 1 V/2014/208 34
Anlage 2 V/2014/208 37
TOP Ö 1.6.1 I. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth 40
Vorlage V/2014/216 40
Anlage 1: Entwurf I. Änderungssatzung V/2014/216 41
Anlage 2: Gegenüberstellung V/2014/216 43
TOP Ö 1.9.1 27. Sachstandsbericht "JuWi" Jugendzentrum Wipperfürth 49
Mitteilung M/2014/443 49
TOP Ö 1.9.2 Trägerwechsel der Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth 54
Mitteilung M/2014/460 54
TOP Ö 1.9.4 Fortbildung zum Thema "Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss" 55
Mitteilung M/2014/466 55
TOP Ö 1.9.5 Nachbesetzung der Stelle Schulsozialarbeit 56
Mitteilung M/2014/467 56

Hansestadt Wipperfürth **Zugestellt am: 15.10.2014**

E I N L A D U N G

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss IV/1
Sitzungstag:	Mittwoch, den 22.10.2014
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger
- erfolgt unter TOP 1.4.3

1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.3 Einwohnerfragestunde

1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
M/2014/442

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
V/2014/179

1.4.2 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
V/2014/181

1.4.3 Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind
V/2014/182

1.4.4 Besetzung des Arbeitskreises Jugendhilfeplanung
V/2014/184

1.4.5 Benennung von Vertretern des Trägers im Rat der Tageseinrichtung des städtischen Kindergartens Dohrgauler Spatzen
V/2014/185

1.4.6 Personalentwicklungskonzept - Reduzierung der Stelle Streetwork
V/2014/174

1.4.7 Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
V/2014/190

1.4.8 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln
V/2014/206

1.4.9 Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Hansestadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten und von Bildungsveranstaltungen
V/2014/208

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 I. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth
V/2014/216

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

1.9.1 27. Sachstandsbericht "JuWi" Jugendzentrum Wipperfürth
M/2014/443

1.9.2 Trägerwechsel der Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth
M/2014/460

1.9.3 2. Revision Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01.08.2014
- mündlicher Bericht

1.9.4 Fortbildung zum Thema "Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss"
M/2014/466

1.9.5 Nachbesetzung der Stelle Schulsozialarbeit
M/2014/467

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt

Leslie Kamphuis
Fachbereichsleiterin
Ordnung und Soziales

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2014/442
TOP 1.2

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Kenntnisnahme

Beschlüsse aus der Sitzung des JHA vom 06.03.2014

1.4.1 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2014/2015

- erledigt

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/179
TOP 1.4.1

I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zur/zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau/Ratsherr ……. gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Das Vorschlagsrecht liegt nach der interfraktionellen Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze im Vorfeld der konstituierenden Ratssitzung am 24.06.2014 bei der CDU-Fraktion.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird nach § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Diese Vorschrift wurde nachrichtlich auch in die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth (siehe dort § 4 Abs. 5) übernommen.

Vertretungskörperschaft der Hansestadt Wipperfürth ist der Stadtrat, so dass die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ein Ratsmitglied sein muss.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahlen ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der wie folgt lautet:

"Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/181
TOP 1.4.2

I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zur/zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau/ Ratsherr ..... gewählt.

Zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau/ Ratsherr ..... gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Die Gemeinden sind grundsätzlich frei in der Festlegung der Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt werden der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Hansestadt Wipperfürth angehören, gewählt.

Zwei stellvertretende Vorsitzende wurden in der Satzung vorgesehen analog zum Grundsatzbeschluss des Rates vom 08.11.1994, wonach für alle Ratsausschüsse zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende benannt bzw. gewählt werden.

Die Wahl der/des 1. und der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in separaten Wahlgängen, wobei wiederum nach der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GO NW zu verfahren ist (siehe Vorlage zu TOP 1.4.1).

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/182
TOP 1.4.3

I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- entfällt; siehe Begründung -

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Wenn hier auch kein Beschluss zu fassen ist, wurde der TOP dennoch unter den Block "Beschlüsse" (nach der für die Rats- und alle anderen Ausschusssitzungen angewandten Gliederungssystematik) aufgenommen, da die Einführung und Verpflichtung durch den/die Vorsitzende/n zu erfolgen hat, der/die zuvor zu wählen war (TOP 1.4.1).

Analog zu der für den Stadtrat geltenden Vorschrift des § 67 Abs. 3 GO NW werden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom/von der Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Ratsmitglieder im Jugendhilfeausschuss entfällt die Verpflichtung, weil sie bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 24.06.2014 verpflichtet worden sind. Hier genügt ein entsprechender Hinweis.

Die Verpflichtungen werden jeweils zur Niederschrift erklärt, die in der Sitzung bereitgehalten werden.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/184
TOP 1.4.4

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Besetzung des Arbeitskreises Jugendhilfeplanung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem zur Vorbereitung notwendiger Beschlüsse gebildeten Arbeitskreis Jugendhilfeplanung (JHP) gehören an:

	als Mitglied	als Stellvertreter/in
1)	.....	.....
2)	.....	.....
3)	.....	.....
4)	.....	.....
5)	.....	.....
6)	.....	.....
7)	.....	.....

Zum/r Vorsitzenden wird Herr/Frau ....., zum/r stv. Vorsitzenden wird Herr/Frau ..... bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat am 18.05.1999 die Erstellung einer Jugendhilfeplanung und zur Vorbereitung notwendiger Beschlüsse die Bildung eines Arbeitskreises beschlossen. Ferner hat der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 16.11.1999 die Zahl der Mitglieder auf 7 und die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern festgelegt. Für den Unterausschuss wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Über die Arbeit des Arbeitskreises wird jeweils im Jugendhilfeausschuss berichtet (ständiger Tagesordnungspunkt).

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/185
TOP 1.4.5

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Benennung von Vertretern des Trägers im Rat der Tageseinrichtung des städtischen Kindergartens Dohrgauler Spatzen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Als Vertreter des Trägers des städtischen Kindergartens Dohrgauler Spatzen im Rat der Einrichtung (Kindergartenrat) werden benannt:

Als Mitglied	Als stellvertretendes Mitglied
……	……..
……	……..
……..	……..

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Nach § 9a Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) bilden VertreterInnen des Trägers, des Elternbeirats und des Personals den Rat der Tageseinrichtung.

Bisher waren im Kindergartenrat vertreten:

1. Herr Friedhelm Scherkenbach
   als stellvertretendes Mitglied Herr Friedel Dellweg
2. Herr Wolfgang Hilscher
   als stellvertretendes Mitglied Frau Regina Billstein
3. Herr Joachim Grolewski
   als stellvertretendes Mitglied Herr Harald Koppelberg

Diese Funktion endete mit Ablauf der Wahlzeit des Rates im Mai 2014. Daher sind rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Kindergartenrates die Vertreter des Trägers neu zu benennen.

Es wird empfohlen, 3 Mitglieder und 3 jeweilige Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Jugendhilfeausschussmitglieder zu benennen.

Die Entscheidung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/174

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Personalentwicklungskonzept - Reduzierung der Stelle Streetwork

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Stelle Streetwork Stellenplan Nr. 1.51.27 wird von 1,0 VZÄ auf 0,5 VZÄ gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird eine 0,5 Stelle nach S 11 TVöD SuE (Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst) eingespart. Dieses wird im Stellenplan 2015 sowie bei der Personalkostenplanung 2015 berücksichtigt.

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Im Rahmen der Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Hansestadt Wipperfürth wurde im Sommer 2012 durch Die Lupe – Werkstatt für Management und Personaltraining, Herr Berenfänger, eine Aufgaben- und Prozesskritik und Stellenbemessung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in dem Abschlussbericht vom 07.11.2012 zusammengefasst. Für den Bereich Streetwork wurden folgende Veränderungsvorschläge empfohlen:

Aufgrund der engen Beziehungen des Streetwork zur Jugendsozialarbeit und der engen Kontaktpunkte zum Allgemeinen Sozialen Dienst empfiehlt der Berater der Hansestadt Wipperfürth, den Bereich Streetwork dem Sozialen Dienst zuzuordnen.

Des Weiteren wird empfohlen, für die Aufgabenwahrnehmung des Streetwork maximal einen Stellenanteil von 0,5 VZÄ vorzusehen.

Erläuterungen zu den Empfehlungen *(Auszug aus dem Bericht des Beraters)*:

Der Arbeitsbereich Streetwork ist in der Hansestadt Wipperfürth dem Sachgebiet Jugendpflege/ Jugendförderung zugeordnet.

Für das Streetwork ist die Rahmenkonzeption „Aufsuchende mobile Jugendarbeit /Streetwork in Wipperfürth“, vorgelegt durch I-51/2 No. 09.12.2009 aktuell.

Die Rahmenkonzeption bezieht sich als Rechtsgrundlage auf § 11 SGB VIII. Richtigerweise sollte sich jedoch die Arbeit auf § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit beziehen. Streetwork ist in erster Linie für die Jugendlichen da, die als Zielgruppe des § 13 SGB VIII zu bezeichnen sind. Streetwork stellt eine Säule der Jugendsozialarbeit dar.

Kritisch ist weiter bei der Rahmenkonzeption anzumerken, dass diese auf mehreren Seiten pädagogische Leitziele formuliert, ohne jedoch in der inhaltlichen Arbeit konkret zu werden.

Die Stelle des Streetworkers wurde vor wenigen Wochen neu besetzt. Die Aufgabenzuweisung richtet sich nach der Rahmenkonzeption. Die vorgelegten Bemessungsdaten sind jedoch für eine analytische Stellenbemessung zu kurz gehalten. Eine analytische Stellenbemessung war aus diesem Grund nicht möglich.

Seitens des Sachgebietes Jugendförderung/Jugendpflege wurden mir folgende Daten genannt:

Aufsuchende Straßensozialarbeit: rund 5 Std. x 1 Kraft pro Arbeitstag
Mobile, offene Jugendarbeit: rund 2 Std. x 1 Kraft pro Arbeitstag
Verwaltungsarbeit, Berichtswesen: rund 1 Std. x 1 Kraft pro Arbeitstag

Folgt man diesen Zahlen, sucht der Straßensozialarbeiter täglich über 5 Stunden „jugendgefährdende Orte und Treffpunkte in der Hansestadt Wipperfürth und ihren Ortsteilen auf. Dies sind Zeiten, die sicherlich Großstädte aufgrund ihrer sozialen Problematik benötigen, um Kontakte zu gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu halten. In einer mittleren kreisangehörigen Stadt wird es wohl kaum eine so große Anzahl von Orten geben, die täglich, über fünf Stunden, von einem Straßensozialarbeiter aufgesucht werden müssten. Vergleiche mit anderen mittleren kreisangehörigen Gemeinden machen deutlich, dass es vergleichbare Streetwork-Angebote dort nicht gibt.

Ausschlaggebend für die Schaffung der Stelle des Streetworkers war vor Jahren ein tragischer Todesfall eines Jugendlichen in der Hansestadt Wipperfürth. Sicherlich war es verständlich, dass nach einem solchen Fall Reaktionen und Konsequenzen gezogen werden mussten. Allerdings bleibt fraglich, ob dies in diesem Umfang passieren muss. Da der betroffene neue Mitarbeiter erst kurze Zeit im Amt ist, kann er leider (verständlicherweise) erst über wenige Erfahrungen verfügen.

Die restliche Zeit seiner Arbeitszeit soll er (geplant) in der mobilen Jugendarbeit eingesetzt werden. Selbstverständlich muss auch ein Anteil der Arbeitszeit für Dokumentationen und administrative Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Aufgrund seines hohen Anteils in der Jugendförderung und dadurch bedingt, dass er

zum Teil als zweite Fachkraft eingesetzt wird, erscheint jedoch dieser Anteil nicht erforderlich zu sein. Der hohe Standard der Doppelbesetzung bei jugendpflegerischen Aktivitäten wird aus aufgabenkritischer Sicht nicht für erforderlich gehalten. Aus diesem Grund kann die Stelle des Streetworkers zukünftig um 0,5 VZÄ reduziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Empfehlungen:

Wie kam es zur Streetworkarbeit in Wipperfürth?

In den letzten Jahren zeichneten sich im Stadtgebiet von Wipperfürth Situationen ab, in denen jugendliche Gruppen, aber auch vereinzelte Jugendliche von der Öffentlichkeit als störend, mitunter auch als bedrohlich erlebt werden. Gelegentlich beklagt sich die Geschäftswelt darüber, dass Kunden sich belästigt fühlen, mit der Folge negativer Auswirkungen für den Geschäftsbetrieb. Sachbeschädigungen, öffentlicher Alkoholkonsum und verbale Provokationen führen zu Unbehagen und Missstimmung vor Allem bei der erwachsenen Bevölkerung.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen, die Einführung von innerstädtischen Alkoholverbotszonen oder die Vertreibung der „Störenfriede“ scheinen nicht (allein) geeignet, die Situationen nachhaltig zu entschärfen oder Frontenbildung zu verhindern. Jugendliche fühlen sich in solchen Fällen oft ausgegrenzt, klagen andere Treffpunkte ein oder nehmen sie einfach ein (siehe Surgeresplatz, Eingangsbereich Edeka-Markt oder Passage toom-Markt).

Die Betroffenen meiden weitestgehend die etablierten Angebote sozialer Dienste oder der Jugendeinrichtungen in der Kommune, sei es als Folge von Ausgrenzung oder aus fehlendem eigenem Interesse heraus. Sie nehmen selten am Leben und Wirken der ortansässigen Vereine teil.

Gerade die Entwicklungen der Fallzahlen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der Jugendgerichtshilfe (rund 20 - 25 Jugendliche zusätzlich) im Jahr 2009 und der Tod von Benny D. am toom-Markt machten hier weitergehende Schritte von Seiten des Jugendamtes unumgänglich. Die Tatsache, dass es in Hückeswagen und Marienheide zur damaligen Zeit einen neuen und engagierten Streetworker gab, der mit seiner Arbeit auch viele Wipperfürther Jugendliche erreichte, zeigte uns in Wipperfürth auf, dass es das Feld der Straßensozialarbeit zu bearbeiten galt.

Was ist Streetwork und wen will sie erreichen?

Streetwork ist ein eigenständiges Aufgabenfeld der Sozialarbeit. Es beinhaltet verschiedene Arbeitsfelder wie **Mobile Jugendarbeit** mit dem Fokus stadtteil- und sozialräumlicher Orientierung und die **Aufsuchende Sozialarbeit** mit Blick auf die Szene-/Brennpunktarbeit (§§ 11 und 13 SGB VIII)

In Wipperfürth liegt der Schwerpunkt des Streetwork auf der Aufsuchenden Sozialarbeit. Zielgruppe der **Aufsuchenden Sozialarbeit** in Wipperfürth sind schwerpunktmäßig Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 20 – 30 Jahren, die als Einzelpersonen, Gruppen oder Szenen im öffentlichen Raum anzutreffen sind. Treffpunkte sind hier der Steinkreis, die grüne Meile (Weg zwischen Klosterplatz und Klosterstraße), an der Himmelsleiter und am Waldlehrpfad unterhalb der Realschule und andere Plätze. Neben den innerstädtischen Treffpunkten gibt es auch Versammlungsorte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den Kirchdörfern.

Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben häufig besonderen Unterstützungsbedarf. Sie werden von anderen Angeboten des Hilfesystems nicht oder nicht mehr erreicht. Darüber hinaus sind sie oftmals von Ausgrenzung und Stigmatisierung bedroht.

Neben der Zielgruppe der 20 – 30 Jährigen sollen aber auch die jüngeren Jugendlichen ohne speziellen oder aktuellen Unterstützungsbedarf angesprochen werden. Bei dieser Zielgruppe soll sich der Streetworker in Wipperfürth als parteilicher Vertreter ihrer Interessen und als Ansprechpartner für künftige Hilfebedarfe anbieten = **Mobile Jugendarbeit**.

Welche Ziele verfolgt Streetwork?

- Die Verbesserung der Lebenswelt zumindest einzelner Mitglieder der genannten Zielgruppen, aber auch der Gruppen insgesamt
- Stärkung der Persönlichkeit Einzelner (Voraussetzung eines Ausstiegs aus gefährdenden Peergroups)
- Förderung des Erwerbs individueller Handlungskompetenzen zur eigenverantwortlichen Lebensführung (Voraussetzung bei fehlender Unterstützung im Familienverband)
- Vermittlung von Hilfesystemen und Abbau von Schwellenängsten gegenüber anderen Hilfsangeboten (oft fehlender Zugang durch Unkenntnis)
- Aufbau der Angebotsstruktur (Erreichbarkeit des Streetworkers, Treffpunkte für die Zielgruppen, interessenspezifische Angebote)
- Eröffnung, Schaffung und Nutzbarmachung von Freizeitgestaltungsmöglichkeiten (auch nicht im Verein organisierte Jugendliche und Heranwachsende haben übereinstimmende Interessen)
- Stabilisierung von Szene- und Gruppenstrukturen oder Ausstiegshilfen aus der Szene
- Orientierungshilfen bei verschiedenen Lebensfragen (z.B. Jugend- und Sozialhilfe, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Familie, Existenzsicherung, Gesundheitsfürsorge).

Welcher Handlungsräume und Methoden bedient sich Streetwork?

Handlungsraum für Streetwork sind alle Orts- und Stadtteile von Wipperfürth. Der Fokus liegt hierbei sicherlich auf den einschlägig bekannten Treffpunkten im innerstädtischen Bereich. Die Sozialräume werden durch die Fachkraft erschlossen, die dazu entsprechend mobil (mit Streetworker-Bus) erreichbar sein muss. Wichtig ist die Regelmäßigkeit des Erscheinens an besagten Orten. Der Streetworker muss den Jugendlichen als verlässlicher und erreichbarer Ansprechpartner deutlich werden. Hier spielen die sozialen Netzwerke wie facebook und whatsapp eine bedeutende Rolle und nehmen einen nicht unwesentlichen Teil der Arbeit in Anspruch. Besonders Mädchen und junge Frauen nutzen diese Kommunikationsebenen.

Da wo die Interventionen und die Entwicklung der eigenen Stärken von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch bestehende Angebote der verbandlichen

und öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit nicht ausreichen, gilt es, spezifische Hilfen anzuregen, solche zu vermitteln und die Beteiligten auf diesem Weg zu begleiten. Hier kommen die klassischen Methoden der Sozialarbeit zum Einsatz wie Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und sozialräumliche Arbeit.

Was ist in Wipperfürth bisher im Bereich Streetwork geleistet und bewirkt worden?

Aufsuchende Jugendarbeit / Streetwork ist erst nach Ablauf von ein bis zwei Jahren auf einem Stand, der das Wirken in seinen Folgen erkennen lässt. Zunächst und in erster Linie geht es um Beziehungsarbeit, die Zeit braucht. Diese Beziehungsarbeit stellt eine Basis für weiteres sozialpädagogisches Handeln mit den Jugendlichen dar.

Durch die seit 3 ½ Jahren stattfindende Arbeit eines Streetworkers konnte sich Zugang zu den unterschiedlichen Gruppen mit verschiedenen Verhaltensmustern wie z. B. starker Alkoholkonsum, Drogenproblematik und mit Gewalt- und Vandalismuspotential verschafft werden. Nicht nur die auffälligen Gruppen aus Wipperfürth sind bekannt, sondern auch die aus den umliegenden Kommunen, was ein Ergebnis der Netzwerkarbeit mit den anderen Streetworker/innen ist. Jede Gruppe sucht sich einen eigenen Treffpunkt, der dem Streetworker zwischenzeitlich bekannt ist. Zu Anfang gab es in Wipperfürth Treffpunkte auffälliger Jugendlicher und junger Erwachsener (toom-Szene), die in der Bevölkerung für Angst, Ärger, Unmut und Unruhe sorgte. Außer dass Bereiche in der Innenstadt zu Alkoholverbotszonen erklärt wurden, war ein weiterer Punkt der Entzerrung die Errichtung des 1. Jugendplatzes „Steinkreis“ in Wipperfürth an der Bahnstraße. Diesen nutzen verschiedene Gruppierungen zu unterschiedlichen Zeiten. Durch den alternativen Treffpunkt Steinkreis konnten die Peergroups die Alkoholverbotszonen besser akzeptieren. Es ist der Wunsch vieler Jugendlicher weitere Jugendplätze einzurichten.

Zwischenzeitlich konnte der Skateplatz eröffnet werden. Hier treffen sich Skater, BMX’er und Inliner aller Altersklassen. Sicherung dieses Areals bedeutet für Streetwork hohe Präsenz, damit der Platz ordentlich und sauber bleibt, dass die Lauf- und Ruhezeiten beachtet werden und die BMX’er, Inliner und Skater zu gleichen Anteilen den Platz nutzen können.

Die Erfahrungen in den vergangenen vier Jahren haben gezeigt, dass die Zielgruppen im Streetwork nicht nur Kinder und Jugendliche sind, sondern auch junge Erwachsene.

Außerdem konnte beobachtet werden, dass die jungen Menschen, die auffälliges Verhalten zeigen, oftmals in jugendgerichtliche Verfahren involviert sind.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre im Bereich Streetwork und den Empfehlungen aus dem Personalentwicklungskonzept ist die Konzeption des Streetwork überdacht und angepasst worden. Der zukünftige Streetworker sollte den Sozialen Diensten zugeordnet sein und eine Schnittstelle zwischen Jugendgerichtshilfe, Allgemeinem Sozialen Dienst und Jugendzentrum darstellen. In Einzelfällen sollte eine Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt erfolgen. Insbesondere die Zusammenarbeit mit dem ASD und der Jugendgerichtshilfe wird zu Synergien führen.

Im Sinne des präventiven Gedankens liegt ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Streetworkers in der Projektarbeit, u. a. mit Jüngeren. Die Sozialisationsprozesse dieser Zielgruppe sind noch besser in jungen Jahren in vernünftige Bahnen zu lenken, solange sie sich noch nicht zu Verhaltensmustern verfestigt haben, die für manche junge Menschen in eine für sie schädliche Richtung gehen.

Zum Schluss sei bemerkt, dass die Streetworkarbeit, die von vielen Seiten gewünschte Kontrollfunktion im öffentlichen Raum, ausüben soll. Auch nach 3 Jahren Streetwork in Wipperfürth sehen weite Teile der Bevölkerung immer noch die Hauptaufgabe des Streetworkers in diesem Bereich, welches jedoch wie oben beschrieben nicht Hauptaufgabe des Streetworkers ist.

Grundlage für eine weitere effektive und effiziente Streetworkarbeit sind neben der Jahresplanung auch regelmäßige Sachstandsberichte zur Dokumentation der erreichten Zielvereinbarungen. Die Zielvereinbarungen müssen in Zukunft noch klarer und detaillierter von Leitungsseite formuliert werden. Ebenso müssen die Teilergebnisse in zeitlich kürzeren Abständen mit dem Streetworker beleuchtet werden.

Fazit:

In das veränderte Konzept „Streetwork in Wipperfürth“ werden die in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen - wie zuvor ausgeführt - eingearbeitet und ein angepasstes Anforderungs- und Aufgabenprofil beschrieben. Dies wird dazu führen, dass zwischen den einzelnen Abteilungen des Jugendamtes wie ASD, Jugendgerichtshilfe, Schulsozialarbeit und Jugendzentrum intern eine noch stärkere Vernetzung erfolgt.

Ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ wird dabei als ausreichend angesehen. Der Empfehlung des Beraters, für die Aufgabenwahrnehmung durch den Streetworker maximal einen Stellenanteil von 0,5 VZÄ vorzusehen, wird dabei gefolgt.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/190
TOP 1.4.7

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachförder-einrichtungen im Sinne des 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1.) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz.

Die Anerkennung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019.

2.) Den nachfolgenden Kindertageseinrichtungen werden die entsprechenden Zuschüsse gewährt:

a) nach § 21 a KiBiz (plusKITA-Zuschuss):
DRK Kindertagesstätte „Rasselbande“: Alte Kölner Str. 38 25.000,00 €

b) nach § 21 b KiBiz (Sprachkitaförderzuschuss):
AWO Erna Schmitz 5.000,00 €
Kath. Kita „Don-Bosco“ 5.000,00 €
Kath. Kita „St. Nikolaus“ 5.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Das Gesetz zur Änderung des KiBiz ist ab dem 01.08.2014 in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz ist die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie eine alltagsintegrierte Sprachförderung (anstelle des Delfin4-Förderverfahrens).

Dies wird ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses
(„plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) umgesetzt. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

Die Anzahl der anzuerkennenden Kindertageseinrichtungen hängt von der als Anlage beigefügten Höhe der Landesförderung ab. (Anlage 1)

1. Allgemeines

Die plusKITA-Förderung wird laut Gesetz anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet.
(landesweit 45 Mio. €).

Für die Berechnung der Sprachfördermittel wird je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen. (landesweit 25 Mio. €).

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der gemäß Beschlussvorschlag angenommenen Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

2. plusKITA § 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 des KiBiz die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:
Diese Kitas haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,

3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 (‚Kooperationen und Übergänge') hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c (‚Sprachliche Bildung') hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

2.1 Auswahlkriterien plusKITA (Anlage 2)

Nach § 16 a des KiBiz sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kitas, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Daher soll sich laut Gesetz das Jugendamt darüber entscheiden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Kriterien in der Hansestadt Wipperfürth für die Festlegung der plusKITA zugrunde zu legen:

- Anteil beitragsfreier Eltern / Durchschnittliche Elternbeitragshöhe
- Anteil Hilfen zur Erziehung
- Anteil Familien mit Migrationshintergrund

Da die Hansestadt Wipperfürth nur eine plusKITA-Pauschale erhält, sich aber zwei deutliche Schwerpunkte der oben genannten Kriterien herausstellen, die räumlich im Stadtzentrum nah beieinander liegen, hat die Jugendhilfeplanung mit den Trägern abgesprochen, dass eine Kooperation zwischen der DRK-Kindertagesstätte „Rasselbande" und der evang. Kindertagesstätte „Sonnenkäfer" stattfindet. Die Pauschale erhält der Träger der DRK-Kita „Rasselbande", der die Fachkraft einstellt. Der Kooperationsvertrag wird in Absprache mit dem Jugendamt geschlossen.

2.2 Förderung plusKITA

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

2.3 Anerkennung der plusKITA-Einrichtung

Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die folgende Kindertageseinrichtung als plusKITA-Einrichtungen an zu erkennen und zu fördern:

1. DRK Kindertagesstätte „Rasselbande": Alte Kölner Str. 38
   plusKITA-Zuschuss: 25.000 €

3. Sprachförderkita § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:
Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

3.1 Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen (Anlage 3)

Die Mittel werden für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei plusKITA die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kitas als Sprachförderkitas anerkannt werden können. Eine Kita, die schon die PlusKITA-Pauschale erhält, wird nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kriterien bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde zu legen:

- Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin 4 erhalten
- Anteil Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird
- Anteil beitragsfreier Eltern / Durchschnittliche Elternbeitragshöhe

3.2 Förderung Sprachfördereinrichtungen

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen.

3.3 Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

1. AWO „Erna Schmitz“ Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 €
2. Kath. Kita „Don Bosco“ Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 €
3. Kath. Kita „St. Nikolaus“ Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 €

Anlagen:
Anlage 1: Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21B KiBiz
Anlage 2: Auswahlkriterien plusKITA
Anlage 3: Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	**§ 21a** (plusKITA)	**§ 21b** (zusätzliche Sprachförderung)	**Summe**	**bisheriger Zuschuss (Kita-Jahr 2013/2014)**	**Differenz**
Viersen, Stadt	225 000 €	100 000 €	325 000 €	116 200 €	+ 208 800 €
Voerde (Niederrhein), Stadt	75 000 €	40 000 €	115 000 €	58 100 €	+ 56 900 €
Waltrop, Stadt	50 000 €	25 000 €	75 000 €	22 425 €	+ 52 575 €
Warendorf, Kreis	200 000 €	105 000 €	305 000 €	180 090 €	+ 124 910 €
Warstein, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	20 010 €	+ 19 990 €
Werdohl, Stadt	50 000 €	40 000 €	90 000 €	65 550 €	+ 24 450 €
Wermelskirchen, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	30 800 €	+ 39 200 €
Werne, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	18 975 €	+ 51 025 €
Wesel, Kreis	125 000 €	55 000 €	180 000 €	67 550 €	+ 112 450 €
Wesel, Stadt	175 000 €	85 000 €	260 000 €	81 525 €	+ 178 475 €
Wesseling, Stadt	125 000 €	75 000 €	200 000 €	56 350 €	+ 143 650 €
Wetter (Ruhr), Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	21 045 €	+ 18 955 €
Wiehl, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	12 600 €	+ 27 400 €
Willich, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	35 000 €	+ 50 000 €
Wipperfürth, Hansestadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	24 500 €	+ 15 500 €
Witten, Stadt	250 000 €	125 000 €	375 000 €	127 215 €	+ 247 785 €
Wülfrath, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	22 750 €	+ 47 250 €
Wuppertal, Stadt	1 375 000 €	715 000 €	2 090 000 €	613 200 €	+ 1 476 800 €
Würselen, Stadt	75 000 €	45 000 €	120 000 €	66 500 €	+ 53 500 €
Nordrhein-Westfalen	*45 000 000 €*	*25 000 000 €*	*70 000 000 €*	*28 127 604 €*	*+ 41 872 396 €*

Anlage 2

1. Kriterien für Plus-Kita **Verteilung 1 Pauschale** Stand 01.08.2014

	Einkommensschlüssel (EK) Schlüssel 0 Euro (Plus Kita)												
Einrichtung	Plätze zum **01.08.11**	davon EK 0 Euro		Plätze zum **01.08.12**	davon EK 0 Euro		Plätze zum **01.08.13**	davon EK 0 Euro		Plätze zum **01.08.14**	davon EK 0 Euro		**Durchschnitt**
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	**%**
AWO "Elfriede Ryneck"	40	3	8%	40	5	13%	35	2	6%	35	7	20%	11%
AWO "Erna Schmitz"	45	1	2%	65	8	12%	65	14	22%	65	14	22%	15%
DRK "Rasselbande"	90	14	16%	85	12	14%	85	7	8%	80	18	23%	15%
evang. "Klaswipper"	40	3	8%	36	2	6%	38	2	5%	30	8	27%	10%
evang. "Sonnenkäfer"	45	6	13%	45	7	16%	75	13	17%	85	17	20%	17%
Johanniter Wipperfürth	55	6	11%	51	4	8%	53	1	2%	51	1	2%	6%
kath. Kita " St. Anna, Hämmern"	45	3	7%	40	1	3%	40	3	8%	40	4	10%	7%
kath. Kita " St. Anna, Thier"	45	6	13%	45	7	16%	45	4	9%	45	4	9%	12%
kath. Kita " St. Nikolaus"	66	4	6%	66	8	12%	66	9	14%	66	16	24%	14%
kath. Kita " St. Raphael"	45	0	0%	45	2	4%	45	2	4%	45	5	11%	5%
kath. Kita "Don Bosco"	90	8	9%	92	9	10%	85	7	8%	80	7	9%	9%
kath. Kita "St. Clemens"	45	2	4%	65	1	2%	65	2	3%	65	6	9%	5%
städt. "Dohrgauler Spatzen"	70	5	7%	51	5	10%	65	4	6%	51	4	8%	8%
Gesamt	**721**	**61**	**8%**	**726**	**71**	**10%**	**762**	**70**	**9%**	**738**	**111**	**15%**	**11%**

2. Kriterien für Plus-Kita **Verteilung 1 Pauschale** Stand 01.08.2014 **Anlage 2**

Summe der "Jugendhilfefälle" im Zeitraum 01.08.2011 (Stichtag) bis 01.08.2014 (Stichtag)

		Jugendhilfefälle		ASD	
		Definition: Kontakt und Maßnahmen (ASD, Unterhalt, Erlass Mittagessen)		Definition: Kontakte und Maßnahmen (ausschließlich mit ASD)	
	Anzahl der Kinder	Anzahl	%	Anzahl	%
AWO "Erna Schmitz"	239	27	11%	18	7,5%
DRK "Rasselbande"	325	62	19%	40	12%
evang. "Sonnenkäfer"	220	54	25%	33	15%

3. Kriterien für Plus-Kita **Verteilung 1 Pauschale** Stand 01.08.2014 **Anlage 2**

	Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird												
Einrichtung	Plätze zum 01.08.11	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Plätze zum 01.08.12	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Plätze zum 01.08.13	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Plätze zum 01.08.14	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Durchschnitt
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	%
AWO "Elfriede Ryneck"	40	1	3%	40	0	0%	35	0	0%	35	0	0%	1%
AWO "Erna Schmitz"	45	12	27%	65	14	22%	65	10	15%	65	8	12%	18%
DRK "Rasselbande"	90	33	37%	85	33	39%	85	36	42%	80	31	39%	39%
evang. "Klaswipper"	40	2	5%	36	3	8%	38	2	5%	30	2	7%	6%
evang. "Sonnenkäfer"	45	5	11%	45	17	38%	75	14	19%	85	23	27%	24%
Johanniter Wipperfürth	55	4	7%	51	5	10%	53	13	25%	51	2	4%	11%
kath. Kita " St. Anna, Hämmern"	45	4	9%	40	2	5%	40	3	8%	40	4	10%	8%
kath. Kita " St. Anna, Thier"	45	1	2%	45	1	2%	45	0	0%	45	0	0%	1%
kath. Kita " St. Nikolaus"	66	13	20%	66	13	20%	66	4	6%	66	7	11%	14%
kath. Kita " St. Raphael"	45	0	0%	45	1	2%	45	1	2%	45	1	2%	2%
kath. Kita "Don Bosco"	90	17	19%	92	21	23%	85	17	20%	80	15	19%	20%
kath. Kita "St. Clemens"	45	0	0%	65	0	0%	65	0	0%	65	0	0%	0%
städt. "Dohrgauler Spatzen"	70	1	1%	51	1	2%	65	1	2%	51	1	2%	2%
Gesamt	721	93	13%	726	111	15%	762	101	13%	738	94	13%	14%

Anlage 3

1. Kriterien für Schwerpunkt-Kita Sprachförderung **Verteilung 3 Pauschalen** Stand: 01.08.2014

Einrichtung	Kinder mit Sprachförderbedarf												
	Plätze zum 01.08.11	davon Kinder mit Sprachförderbedarf		Plätze zum 01.08.12	davon Kinder mit Sprachförderbedarf		Plätze zum 01.08.13	davon Kinder mit Sprachförderbedarf		Plätze zum 01.08.14	davon Kinder mit Sprachförderbedarf		Durchschnitt
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	%
AWO "Elfriede Ryneck"	40	1	3%	40	0	0%	35	1	3%	35	1	3%	2%
AWO "Erna Schmitz"	45	7	16%	65	6	9%	65	7	11%	65	9	14%	12%
DRK "Rasselbande"	90	23	26%	85	19	22%	85	13	15%	80	14	18%	20%
evang. "Klaswipper"	40	0	0%	36	2	6%	38	2	5%	30	1	3%	3%
evang. "Sonnenkäfer"	45	8	18%	45	3	7%	75	1	1%	85	1	1%	5%
Johanniter Wipperfürth	55	5	9%	51	1	2%	53	3	6%	51	4	8%	6%
kath. Kita " St. Anna, Hämmern"	45	1	2%	40	4	10%	40	3	8%	40	2	5%	6%
kath. Kita " St. Anna, Thier"	45	1	2%	45	3	7%	45	4	9%	45	3	7%	6%
kath. Kita " St. Nikolaus"	66	5	8%	66	4	6%	66	8	12%	66	6	9%	9%
kath. Kita " St. Raphael"	45	0	0%	45	0	0%	45	0	0%	45	1	2%	1%
kath. Kita "Don Bosco"	90	16	18%	92	10	11%	85	12	14%	80	8	10%	13%
kath. Kita "St. Clemens"	45	1	2%	65	2	3%	65	5	8%	65	6	9%	6%
städt. "Dohrgauler Spatzen"	70	3	4%	51	6	12%	65	3	5%	51	3	6%	6%
Gesamt	721	71	10%	726	60	8%	762	62	8%	738	59	8%	9%

2. Kriterien für Schwerpunkt-Kita Sprachförderung **Verteilung 3 Pauschalen** Stand: 01.08.2014 **Anlage 3**

Einrichtung	Kinder mit Sprachförderbedarf												
	Plätze zum 01.08.11	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Plätze zum 01.08.12	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Plätze zum 01.08.13	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Plätze zum 01.08.14	davon Kinder, b. d. zu Hause nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird		Durchschnitt
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	%
AWO "Elfriede Ryneck"	40	1	3%	40	0	0%	35	0	0%	35	0	0%	1%
AWO "Erna Schmitz"	45	12	27%	65	14	22%	65	10	15%	65	8	12%	18%
DRK "Rasselbande"	90	33	37%	85	33	39%	85	36	42%	80	31	39%	39%
evang. "Klaswipper"	40	2	5%	36	3	8%	38	2	5%	30	2	7%	6%
evang. "Sonnenkäfer"	45	5	11%	45	17	38%	75	14	19%	85	23	27%	24%
Johanniter Wipperfürth	55	4	7%	51	5	10%	53	13	25%	51	2	4%	11%
kath. Kita " St. Anna, Hämmern"	45	4	9%	40	2	5%	40	3	8%	40	4	10%	8%
kath. Kita " St. Anna, Thier"	45	1	2%	45	1	2%	45	0	0%	45	0	0%	1%
kath. Kita " St. Nikolaus"	66	13	20%	66	13	20%	66	4	6%	66	7	11%	14%
kath. Kita " St. Raphael"	45	0	0%	45	1	2%	45	1	2%	45	1	2%	2%
kath. Kita "Don Bosco"	90	17	19%	92	21	23%	85	17	20%	80	15	19%	20%
kath. Kita "St. Clemens"	45	0	0%	65	0	0%	65	0	0%	65	0	0%	0%
städt. "Dohrgauler Spatzen"	70	1	1%	51	1	2%	65	1	2%	51	1	2%	2%
Gesamt	721	93	13%	726	111	15%	762	101	13%	738	94	13%	14%

3. Kriterien für Schwerpunkt-Kita Sprachförderung **Verteilung 3 Pauschalen** Stand: 01.08.2014 **Anlage 3**

	Einkommensschlüssel (EK) Schlüssel 0 Euro (Plus Kita)												
Einrichtung	Plätze zum **01.08.11**	davon EK 0 Euro		Plätze zum **01.08.12**	davon EK 0 Euro		Plätze zum **01.08.13**	davon EK 0 Euro		Plätze zum **01.08.14**	davon EK 0 Euro		**Durchschnitt**
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	**%**
AWO "Elfriede Ryneck"	40	3	8%	40	5	13%	35	2	6%	35	7	20%	11%
AWO "Erna Schmitz"	45	1	2%	65	8	12%	65	14	22%	65	14	22%	15%
DRK "Rasselbande"	90	14	16%	85	12	14%	85	7	8%	80	18	23%	15%
evang. "Klaswipper"	40	3	8%	36	2	6%	38	2	5%	30	8	27%	10%
evang. "Sonnenkäfer"	45	6	13%	45	7	16%	75	13	17%	85	17	20%	17%
Johanniter Wipperfürth	55	6	11%	51	4	8%	53	1	2%	51	1	2%	6%
kath. Kita " St. Anna, Hämmern"	45	3	7%	40	1	3%	40	3	8%	40	4	10%	7%
kath. Kita " St. Anna, Thier"	45	6	13%	45	7	16%	45	4	9%	45	4	9%	12%
kath. Kita " St. Nikolaus"	66	4	6%	66	8	12%	66	9	14%	66	16	24%	14%
kath. Kita " St. Raphael"	45	0	0%	45	2	4%	45	2	4%	45	5	11%	5%
kath. Kita "Don Bosco"	90	8	9%	92	9	10%	85	7	8%	80	7	9%	9%
kath. Kita "St. Clemens"	45	2	4%	65	1	2%	65	2	3%	65	6	9%	5%
städt. "Dohrgauler Spatzen"	70	5	7%	51	5	10%	65	4	6%	51	4	8%	8%
Gesamt	**721**	**61**	**8%**	**726**	**71**	**10%**	**762**	**70**	**9%**	**738**	**111**	**15%**	**11%**

Prozentuale Auswertung der Kriterien Sprachförderung insgesamt (%)

Anlage 3

Einrichtung	
AWO "Elfriede Ryneck"	4,7%
AWO "Erna Schmitz"	15,3%
DRK "Rasselbande"	24,8%
evang. "Klaswipper"	6,7%
evang. "Sonnenkäfer"	15,3%
Johanniter Wipperfürth	7,8%
kath. Kita " St. Anna, Hämmern"	6,9%
kath. Kita " St. Anna, Thier"	6,3%
kath. Kita " St. Nikolaus"	12,2%
kath. Kita " St. Raphael"	2,4%
kath. Kita "Don Bosco"	14,1%
kath. Kita "St. Clemens"	3,5%
städt. "Dohrgauler Spatzen"	5,2%

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/206
TOP 1.4.8

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die diesjährigen Spendenmittel in Höhe von 10.500,00 € werden wie folgt verwendet:

1.	Kindergärten (38 Gruppen) je Gruppe 100,-€ „Wipperfürther Zwerge“ 200,- €	4.000,- €
2.	Jugendzentrum Wipperfürth	2.500,- €
3.	Streetwork mit Jugendlichen / Projektarbeit	400, - €
4.	Kinder- und Jugendparlament	2.000, - €
5.	Discobus	400, - €
6.	Jugendfeuerwehr	400, - €
7.	Kunstbahnhof/Bürgerstiftung Wir Wipperfürther	400, - €
8.	Musikjugend Jugend Bergisches Land e.V.	400, - €
9.	**Gesamtsumme**	10.500,- €

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkung, da durchlaufende Posten.

Demografische Auswirkungen:
Keine.

Begründung:

Über die Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln hat der Haupt- und Finanzausschuss der Hansestadt Wipperfürth in einer Sitzung am 09.09.2014 entschieden. Hierbei stehen dem Jugendhilfeausschuss Gelder in Höhe von 10.500,00 € bereit. Die im Beschlussentwurf genannten Beträge orientieren sich an den Beträgen, die in den vergangenen Jahren den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus sollen auch im Wechsel weitere Organisationen aus Wipperfürth gefördert werden, die sich in besonderer Weise der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/208
TOP 1.4.9

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Hansestadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten und von Bildungsveranstaltungen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1) Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Hansestadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten (Anlage 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

   In der Überschrift wird das Wort „*Stadt*“ durch „*Hansestad*t“ ersetzt.

   Die unter der Nr. 2 aufgeführte Passage *„…bis zu 3 Teilnehmer…aus anderen Städten…können gefördert werden…“* wird gestrichen.

   Unter Nr. 3.2 wird der „*Bundesfreiwilligendienst“* anstelle des „*Grundwehr- und Zivildienstes“* eingesetzt.

   Unter Nr. 4 wird der Begriff *„Begleiter“* durch *„Betreuungsperson“* ersetzt.

2) Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Hansestadt Wipperfürth zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Anlage 2) wird wie folgt geändert und ergänzt:

   In der Überschrift wird das Wort „*Stadt*“ durch „*Hansestad*t“ ersetzt.

   Die unter der Nr. 2 aufgeführte Passage *„…bis zu 3 Teilnehmer…aus anderen Städten…können gefördert werden…“* wird gestrichen.

   Unter Nr. 4 wird der erste Satz *„Die Teilnehmerzahl muss…“* gestrichen und das „*14*. Lebensjahr durch das *15*“. ersetzt. Weiter wird hier der Satz: „*Bei Freizeitschulungen…nach oben entfällt*“ gestrichen.

   Unter Nr. 4 wird der Satz: *„Hierbei ist darauf zu achten, dass bei solchen Bildungsveranstaltungen, die mit weiblichen und männlichen Teilnehmenden durchgeführt werden, auch jeweils weibliche und männliche Betreuungspersonen zur Verfügung stehen“,* und der Satz: *„Der Träger/Zuschussempfänger versichert*

bei Antragstellung, dass für alle ReferentInnen, LeiterInnen und BetreuerInnen ab 16 Jahren, nach §30a BZRG, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Dieses Führungszeugnis darf nicht älter sein als drei Jahre" hinzugefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen:
Keine.

Begründung:

Bei der Neufassung handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die der weiteren Klarheit dienen sollen, sowie der Tatsache, dass die sogenannte „3'er-Regel" (bis zu 3 Teilnehmer aus anderen Kommunen können mit bezuschusst werden) mit dem Kreisjugendamt in Form einer seit 1999 bestehenden Vereinbarung im Jahr 2012 aufgehoben wurde.

Die Heraufsetzung des Alters von 14 auf 15 Jahre bei den Bildungsveranstaltungen hängt mit dem Mindestalter für den Erwerb einer bundesweit gültigen Jugendleiter-Card zusammen.

Die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen ist wegen weniger werdenden Jugendlichen (Gesichtspunkt des demografischen Wandels) nicht mehr zeitgemäß und blockiert hierbei eher die Bereitwilligkeit der noch vorhandenen und somit besonders zu unterstützenden ehrenamtlich tätigen Jugendlichen.

Der Zusatz des erforderlichen „erweiterten Führungszeugnisses nach §30a BZRG" bei Betreuungspersonen und ReferentInnen einer Bildungsveranstaltung stellt die Angleichung analog zu den Jugendfahrten dar, da sich bei diesen Veranstaltungen auch eine Übernachtungssituation aller Beteiligten ergeben kann.

Anlagen:
Anlage 1: Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der *Hanse*stadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationale Jugendbegegnungen und Feriennaherholungsmaßnahmen
Anlage 2: Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der *Hanse*stadt Wipperfürth zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Richtlinien

Anlage 1

über die Gewährung von Zuschüssen der *Hanse*stadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationale Jugendbegegnungen und Feriennaherholungsmaßnahmen

(gültig ab 01.01.2011, *geändert ab 22.10.2014*)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht:

Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die TeilnehmerInnen Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2. Beihilfeberechtigte Träger:

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.
Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Wipperfürth lebenden Kinder und Jugendliche.
*Zusätzlich können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Stadtjugendamtes Wipperfürth gefördert werden, sofern mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht. (**entfällt**)*

3. Voraussetzung der Förderung:

3.1 Aufenthaltsdauer

- Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. Der An- und Abreisetag zählen mit.

- Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der LeiterInnen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmende haben.
Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben. Das gleiche gilt für Teilnehmende, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, *Grundwehrdienst bzw. Zivildienst* (***entfällt, dafür***) *Bundesfreiwilligendienst* ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der TeilnehmerInnen 6 bis 18 Jahre alt ist.
Als JugendgruppenleiterInnen eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzungen in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen, kann eine BetreuerIn bezuschusst werden.
Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen gefördert werden.
Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein Koch/eine Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 Teilennehmende. Die

Küchenkräfte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Hygienevorschriften beachten.

3.3 Voraussetzungen für die JugendgruppenleiterInnen

Die als LeiterInnen eingesetzten Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiter-Card sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften gemacht werden.
Die LeiterInnen einer Maßnahme müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter sind, als die TeilnehmerInnen an der Maßnahme.
Der Träger/Zuschussempfänger versichert bei Antragstellung, dass für alle ReferentInnen, LeiterInnen, BetreuerInnen und Küchenhilfen ab 16 Jahren, nach § 30a BZRG, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Dieses Führungszeugnis darf nicht älter sein als drei Jahre.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z.B. auch Haftpflichtversicherungsschutz für BetreuerInnen).

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muß der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Förderungsgrenzen:

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 Jahren sind;
- Familienfreizeiten;
- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher *Begleiter* ***(entfällt,dafür)*** *Betreuungsperson* zur Verfügung steht;
- Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 TeilnehmerInnen eine BetreuerIn eingesetzt wird;
- Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;
- die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Höhe und Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jede TeilnehmerIn, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 4,00 € je Verpflegungstag.

Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 2,00 € pro Tag und TeilnehmerIn.

Der Zuschuss für ausländische TeilnehmerInnen bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 2,00 € pro Verpflegungstag.

Für Veranstaltungen, die von den in § 75 Abs. 3 KJHG genannten Trägern (Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände der freien Wohlfahrtspflege) durchgeführt werden, wird ein Ergänzungszuschuss in Höhe von 10 v.H. des errechneten Grundzuschusses gezahlt. Gleiches gilt für Veranstaltungen anderer Träger, wenn die Teilnehmer der Veranstaltungen überwiegend sozial benachteiligten Gruppen angehören.

Für arbeitslose Jugendliche verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme erklärt den Grund der erhöhten Förderung rechtsverbindlich gegenüber dem Jugendamt.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle AntragstellerInnen aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

Auf Antrag können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 70 v.H. des zu erwartenden Zuschusses vor Beginn der Maßnahme als Vorauszahlung geleistet werden.

6. Höhe und Auszahlung des Zuschusses:

Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein.

Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der Antragstellende ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmende innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

8. Feriennaherholung:

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Stadtranderholungen) gelten die Punkte 1 – 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
- die tägliche Verpflegung der Teilenehmende durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung muss einschl. An- und Abreise der Teilnehmende mindestens 6 Stunden täglich dauern.

Richtlinien

Anlage 2

Über die Gewährung von Zuschüssen der *Hanse*stadt Wipperfürth zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

(gültig ab 01.01.2011, *geändert ab 23.10.2014*)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht:

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.
Bildungsveranstaltungen richten sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Jugendarbeit (Multiplikatoren) als auch an die jungen Menschen selbst.

2. Beihilfeberechtigte Träger:

2.1 Beihilfeberechtige sind die im Stadtgebiet Wipperfürth tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

2.2 Gefördert werden Teilnehmende

- die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.

*- es können bis zu 3 TeilnehmerInnen aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes gefördert werden, wenn mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht. (**entfällt**)*

3. Voraussetzung der Förderung:

3.1 Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die entweder als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung mit mindestens 3 Unterrichtsdoppelstunden a 90 Minuten oder als Wochenendveranstaltung mit Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Unterrichtsdoppelstunden a 90 Minuten durchgeführt werden.

3.2 Soweit Haushaltsmittel nach Bezuschussung der Maßnahme nach 3.1 noch zur Verfügung stehen, können mehrtägige Veranstaltungen mit mindestens 3, maximal 6 Übernachtungen und mindestens 3 Unterrichtsdoppelstunden a 90 Minuten je Tag bezuschusst werden.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

3.4 Der Träger/Zuschussempfänger versichert bei Antragstellung, dass für alle ReferentInnen, LeiterInnen, BetreuerInnen und Küchenhilfen ab 16 Jahren, nach § 30a BZRG, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Dieses Führungszeugnis darf nicht älter sein als drei Jahre.

4. Gruppenstärke und Altersbegrenzung:

Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 zuschussfähige TeilnehmerInnen betragen. (***entfällt***) Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das *14* (***entfällt, dafür***) *15*. bis 27. Lebensjahr vollenden.

Teilnehmende können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.
*Bei Freizeitschulungen, Grund- und Aufbaukursen für JugendgruppenleiterInnen) müssen die TeilnehmerInnen mindestens 15 Jahren alt sein; eine Altersbegrenzung nach oben entfällt.(**entfällt)***

Für LeiterInnen von Bildungsveranstaltungen gelten keine Altersbegrenzungen; dies gilt ebenso für ReferentInnen. *Hierbei ist darauf zu achten, dass bei solchen Bildungsveranstaltungen, die mit weiblichen und männlichen Teilnehmenden durchgeführt werden, auch jeweils weibliche und männliche Betreuungspersonen zur Verfügung stehen.*

Die/der verantwortliche LeiterIn von Bildungsveranstaltungen muß InhaberIn einer JugendgruppenleiterIn-Card sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

Der Träger/Zuschussempfänger versichert bei Antragstellung, dass für alle ReferentInnen, LeiterInnen, BetreuerInnen ab 16 Jahren, nach § 30a BZRG ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Dieses Führungszeugnis darf nicht älter sein als drei Jahre.

5. Versicherungsschutz:

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht- und gegebenenfalls Rechtsschutz) besteht.

6. Höhe des Zuschusses:

6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 6,00 € pro teilnehmende Person und Veranstaltungstag, dies gilt auch für LeiterInnen, BetreuerInnen, ReferentInnen und ggf. Küchenpersonal.

6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle AntragstellerInnen aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6.3 Andere öffentliche Mittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichend Mittel der Stadt Wipperfürth zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.

6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Antragsverfahren:

7.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muß der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt werden.

7.2 Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7.3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der ReferentInnen, Teilnehmendenkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

8. Verwendungsnachweis:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller Teilnehmenden innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2014/216
TOP 1.6.1

I - Jugendamt / Jugendzentrum

I. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Vorberatung
Stadtrat	Ö	16.12.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungssatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Demografische Auswirkungen:

Die Satzung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die demographische Entwicklung.

Begründung:

Seit der Gründung eines eigenen Jugendamtes am 01.01.1999 ist die im November 1998 erlassene Satzung nicht geändert worden.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bis dahin geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Das KiBiz ist noch zum 01.08.2014 geändert worden. Daher sollte insbesondere § 5 der Satzung für das Jugendamt dem geltenden Recht angepasst werden.

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz im Juni dieses Jahres war die Liste der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu erweitern.

Anlagen:
1 – Entwurf der I. Änderungssatzung
2 – Derzeitiger Satzungstext mit Änderungsvorschlägen

Anlage I

I. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth vom __.__.2014

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG- (Achtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG KJHG in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV NW S. 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth vom 02.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Worte „Kinder und Jugendhilfegesetzes (KJHG)“ durch die Worte „Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 wird die Abkürzung „KJHG“ durch die Abkürzung „SGB VIII“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe g) werden hinter den Worten „evangelische Kirche“ die Worte „sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen,“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Buchstaben g) die nachfolgenden Buchstaben h) und i) ergänzt:

   „h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
   i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.“

6. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
   „Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis i) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen.“

7. 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) die Aufstellung der Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

b) die Beratung und Entscheidung über
   - die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
   - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
   - die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
   - die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes § 80 SGB VIII i. v. m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
   - die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe,
   - die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für Bau, Einrichtung und Instandsetzung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
   - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
   - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 16a Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
   - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 21b Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
   - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen."

9. In § 6 wird sowohl in der Überschrift als auch in Satz 1 das Wort „Unterausschüsse" durch das Wort „Arbeitskreise" ersetzt.

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

Anlage 2

Derzeitige Fassung:	Vorschläge für zu ändernde Textpassagen:
Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth vom 02.11.1998	**Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth vom 02.11.1998**
Der Rat der Stadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG- (Achtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG KJHG- in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), in seiner Sitzung am 27.10.1998 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	
§ 1 **Aufbau des Jugendamtes** Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.	(bleibt)
§ 2 **Zuständigkeit des Jugendamtes** Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wipperfürth zuständig.	Das Jugendamt ist nach Maßgabe des *Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG)*, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wipperfürth zuständig.

§ 3 **Aufgaben des Jugendamtes**	
(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.	(bleibt)
(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.	(bleibt)
(3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste einzurichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.	(3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 SGB VIII Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste einzurichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.
§ 4 **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**	
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.	(bleibt)
(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG -Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind- beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.	(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII -Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind- beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können.	Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können.
(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:	(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: (bleibt)
a) der/die Hauptverwaltungsbeamte/i oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,	(bleibt)
b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Stellvertreter/in,	(bleibt)
c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der zuständigen Präsidenten/in des Landgerichts Köln bestellt wird,	(bleibt)
d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird,	(bleibt)
e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Köln bestellt wird,	(bleibt)
f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der Kreispolizeibehörde Gummersbach bestellt wird,	(bleibt)
g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche, der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird.	g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche, sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
	h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird, wird hinzugefügt
	i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat)
Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis g) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen.	Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis i) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen.
Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat bestellt werden.	(bleibt)

(4) Soweit eine Fraktion im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten ist, bestellt der Rat über die Mitglieder nach Abs. 1 hinaus ein beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NW.	(bleibt)
(5) Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören, gewählt.	(bleibt)
§ 5 **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**	(bleibt)
(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 8 dieser Satzung) handelt. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt gehört werden. Er hat das Recht Anträge an den Rat zu stellen.	
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:	(bleibt)
a) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,	(bleibt)
b) die Beratung und Entscheidung über	b) die Beratung und Entscheidung über
- die Jugendhilfeplanung,	– die Jugendhilfeplanung, *§ 80 SGB VIII*,
- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,	– die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
- die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG KJHG,	– die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK-),	– die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes § 80 SGB VIII i. v. m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz

	(KiBiz),
- die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),	(entfällt)
- die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,	(entfällt)
- die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,	- die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe – die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für Bau, Einrichtung und Instandsetzung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), – die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), – die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 16a Kinderbildungsgesetz (KiBiz), – die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 21b Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,	(bleibt)
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,	(entfällt)
c) Anhörung vor der Berufung des/der Jugendamtsleiters/leiterin.	(bleibt)
§ 6 **Beratende Unterausschüsse**	**§ 6** **Beratende Arbeitskreise**
Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen	Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitskreise ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentli-

ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.	chen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.
§ 7 **Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes** Die Verwaltung des Jugendamtes mit seinen Einrichtungen ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.	(bleibt)
§ 8 **Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes** (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Hauptverwaltungsbeamten/beamtin oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt. (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/beamtin oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in des Jugendamtes ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.	(bleibt)
§ 9 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(bleibt)

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2014/443
TOP 1.9.1

I - Jugendamt / Jugendzentrum

27. Sachstandsbericht "JuWi" Jugendzentrum Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Kenntnisnahme

27. Sachstandsbericht „JuWi“ (Jugendzentrum Wipperfürth) Stand: 12.09.14

Öffnungszeiten: dienstags bis freitags 15 bis 21 Uhr

In der Zeit vom **14. Februar** bis zum **12. September 2014** wurden insgesamt **2988** BesucherInnen während der normalen Öffnungszeiten gezählt. Die Besucherzahlen pendelten zwischen **115** im Juli 2014 und **595** im März 2014 (vergleiche Grafik 2), wobei zu berücksichtigen ist, dass der Februar und der September nur zum Teil gezählt wurden und darüber hinaus im April, im Juli und im August Ferien waren. Der Besucherschnitt pro Tag bewegte sich zwischen **28,53** Besucher/Tag im Juni und **40,29** Besucher/Tag im September. Der Gesamtdurchschnitt des Berichtszeitraumes liegt mit **33,59** Besucher/Tag um etwa zwei Besucher niedriger als im letzten Berichtszeitraum (35,63 Besucher/Tag). Hier erkennen wir die normale jährliche Schwankung in den Sommermonaten, in denen sich die Jugendlichen gerne draußen aufhalten und somit weniger ins Jugendzentrum gehen.

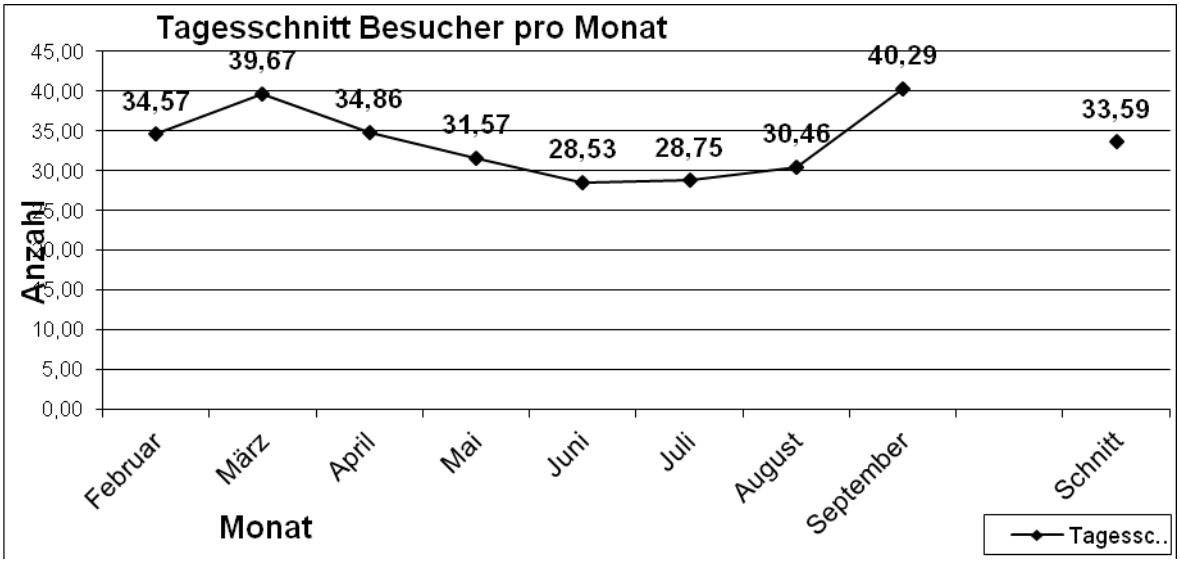

Grafik 1: Entwicklung des Tagesschnittes vom 14. Februar 2014 bis zum 12. September 2014

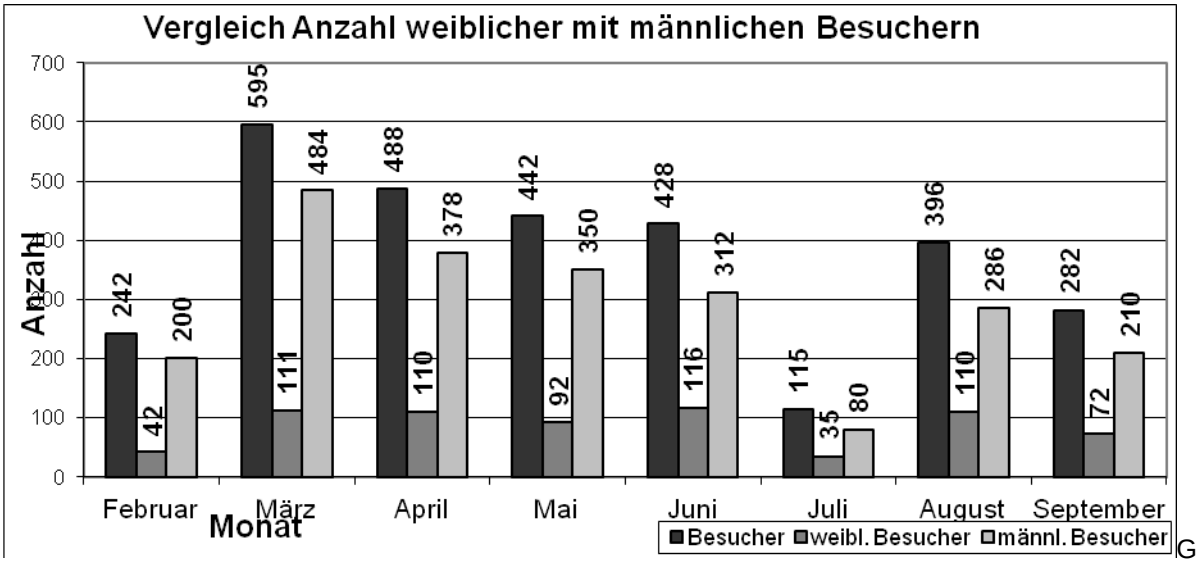

Grafik 2: Vergleich Mädchen – Jungen

Die Verhältniszahlen Mädchen zu Jungen blieben im Vergleich zum Vorbericht konstant und liegen wieder bei über drei Jungen pro einem Mädchen (siehe Grafik 3: auf **ein** Mädchen kommen im Schnitt **3,34** Jungen [Vorbericht: 1 zu 3,34]). Zum einen Teil sind dies Stammbesucherinnen, die jede Woche da sind, zum anderen bringen die Jungs ihre Freundinnen mit, die uns dann auch regelmäßig besuchen.

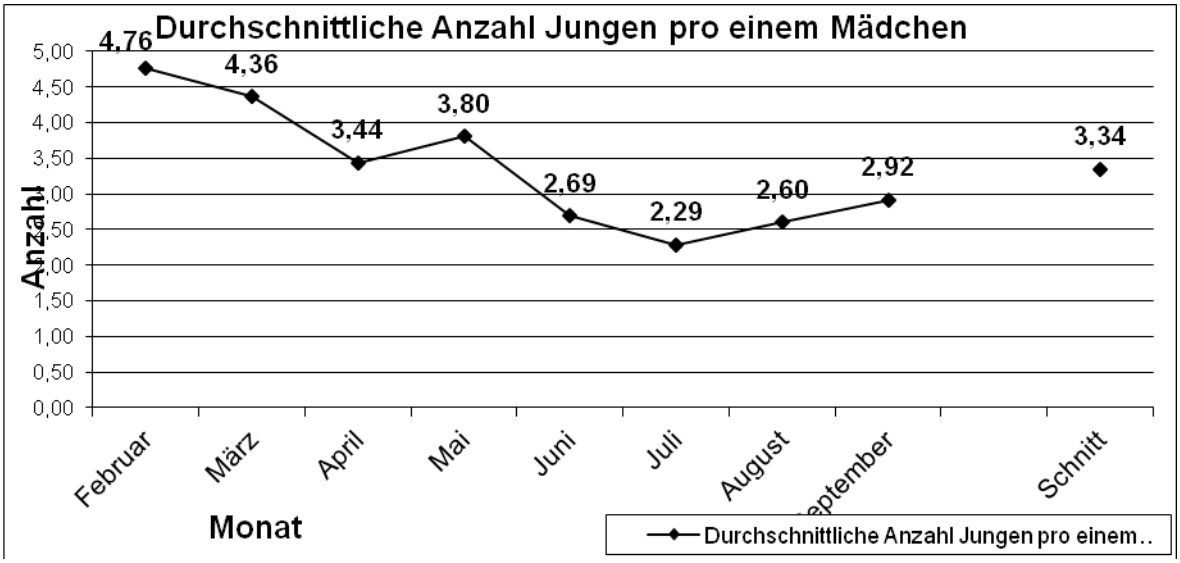

Grafik 3: Monatlicher Durchschnitt des Verhältnisses von Mädchen zu Jungen

Im **offenen Treff** erfreuen sich die Großspielgeräte bleibender Beliebtheit. Waren dies bisher vor allem Billard, Kicker und Darts, so hat nun Tischtennis Darts abgelöst. Immer häufiger messen sich gerade die Jungen untereinander und vor allem mit den Mitarbeitenden.
Diese Entwicklung zeigt sich auch auf einem anderen Gebiet: immer wieder testen gerade die Jungs, wie weit sie bei den einzelnen Mitarbeitenden gehen können, wo ihnen Grenzen aufgezeigt werden. Dies gipfelt immer wieder in Einzelgesprächen, in denen die aktuelle Lage bei den Jugendlichen besprochen und in denen ihr Verhalten gespiegelt wird. Wir zeigen Möglichkeiten auf, wie die Betroffenen mit Stress, mit Konflikten oder mit „Zickeleien“ oder gar Anfeindungen umgehen können. Oft gehen die Gesprächsteilnehmer anschließend gestärkt und gelassener zurück ins Bistro.

Auch an der Theke entstehen immer häufiger tiefschürfende Gespräche über Toleranz zwischen Religionen (aktuell: Krise im Irak – wir haben einige Jesiden unter uns), Toleranz bzgl. Sexualität anderer (besonders über das Schwul-Sein) und allgemeinere Themen wie z.B. Umgang miteinander, Akzeptanz und Toleranz anderer.

Die Zeit vor den Sommerferien war zum Teil von den Vorbereitungen für das Internationale Zirkuscamp in Wipperfürth bestimmt. Hier galt es für 160 Kinder ein ansprechendes Freizeitprogramm neben den Trainingszeiten und ein interessantes Abendprogramm für alle auf die Beine zu stellen. Dazu stellten wir Bastelmaterial zusammen, planten Aktionen, legten Plätze und Hallen fest. Das gesamte Material musste dann in die Jugendherberge geschafft werden. Hier können wir immer wieder auf die Hilfsbereitschaft unserer älteren Besucher bauen, die uns auch dieses Jahr tatkräftig unterstützt haben.
Für die Sommerferien haben wir auch dieses Jahr Ferienspaßaktionen geplant. Jedoch fanden sie dieses Mal zum Ende der Ferien statt, weil das Zirkuscamp in der ersten Woche stattfinden musste. Wir planten, die letzten beiden Wochen für unser normales Publikum geöffnet zu haben, um zu testen, wie dieses Angebot in den Ferien angenommen würde. Nebenbei fuhren wir noch in den Ketteler Hof, in den Movie Park und veranstalteten den Aktionstag mit Kinderflohmarkt auf dem Marktplatz. Außerdem waren wir auf der Beachparty für Jugendliche in der Alten Drahtzieherei präsent. In der normalen Öffnungszeit stellten wir jedoch fest, dass nur ganz wenige ins Jugendzentrum gekommen sind, um sich dort aufzuhalten. Einige kamen und gingen direkt wieder, als sie sahen, dass nichts los war. Die meisten jedoch verbrachten ihre Freizeit mit anderen Aktivitäten. Unser Ergebnis war, dass wir weiterhin gerade während der Schulzeiten geöffnet haben, da dann alle hier vor Ort sind. Darüber hinaus können wir höchstens mit Aktionen in den Ferien punkten (z.B. spezielle Bastelangebote, Kinderwerkstatt, Ferienspaß-Aktionen).

Gegen Ende bzw. nach den Sommerferien wurden wir, d.h. die Jugendlichen und einige Mitarbeiter, von einem besonderen Ereignis in Atem gehalten: der neue Skatepark wurde eingerichtet und für die Nutzung freigegeben. Seitdem erfreut er sich unter den Skatern, den BMXern und den City-Roller-Fahrern großer Beliebtheit. Und das nicht nur von denjenigen aus Wipperfürth, sondern über die Stadtgrenzen hinaus.

Ein weiteres Projekt, das wir begleiteten, wurde im Mai 2014 beendet: das Graffiti-Projekt mit Jugendlichen im Rahmen des Kunstprojektes Nordtangente. Der Abschnitt eins vom Steinkreis bis zum Penny ist mit zahllosen Motiven von Jugendlichen und Kindern gestaltet worden. Hier konnten die jungen Künstler ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Das Ergebnis ist schon ein Besuch wert, es gibt immer wieder etwas Neues zu entdecken.
Zurzeit befindet sich der Abschnitt zwei in den letzten Zügen (von der sogen. Aldibrücke bis zur Alten Drahtzieherei). Hier verewigten sich die verschiedensten Institutionen von Kindergärten über Schulen, Kulturvereinen bis hin zu Seniorenzentren. Aber auch einzelne Jugendliche konnten hier ihre eigenen Motive gestalten.

Über die Öffnungszeiten hinaus haben wir im Berichtszeitraum mit insgesamt **107 Angeboten 1207** Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erreicht. An dieser Stelle sind zu nennen:

- Die **Tanzgruppe** ***„JuWi-Kids“*** für Mädchen im Alter von ca. neun bis 13 Jahren, die jeden Mittwoch in der Alten Drahtzieherei trainieren. Leider mussten wir diese aufgeben, da die Trainerin zu einem Auslandsaufenthalt aufgebrochen ist.

- Im offenen Bereich weiterhin die **Koch AGs**, in denen mit den BesucherInnen für die BesucherInnen günstige Mahlzeiten hergestellt und angeboten werden. Wir bekommen jeden ersten Dienstag im Monat eine Fleischspende von der Firma Weidener Fleischwarengesellschaft und Obst und Gemüse vom Händler Höfer. Darüber sind wir und die Jugendlichen jedes Mal dankbar.
- **Ligaspiele** im Billard und Tischtennis mit jeweils 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in je zwei Ligen und beim Kickern mit acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern in einer Liga. Diese Ligen wurden nach den Sommerferien mit der Übergabe der Sieger-Pokale beendet.
- Mittwochs geben wir den **muslimischen Jugendlichen** der Moschee die Möglichkeit, in der Halle **Fußball** zu spielen. Dies nehmen jede Woche zwischen zehn und 20 Personen wahr.
- An Weiberfastnacht, am 27. Februar 2014, waren wir erneut mit einen **Stand auf dem Surgères-Platz** vertreten, an dem Suppe und Wasser kostenfrei verteilt wurde. Wir haben dieses Jahr ca. 235 Personen erreicht.
- Neben den erweiterten Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag) boten wir **Bastelaktionen** in der ersten Osterferienwoche vom 14. bis 17. April 2014 an.
- In dieser Woche haben wir auch mit den Jugendlichen am 16. April 2014 **lecker gegrillt**. Gerade dann sind viele im Jugendzentrum …
- Eine **Bürgermeistersprechstunde** am 6. Mai 2014, in der die Kinder und Jugendlichen den Bürgermeister beim Kickern und Tischtennisspielen erleben und dabei ihre Fragen loswerden konnten.
- Durchführung eines **emanzipatorischen Jungenkurses** in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Hauptschule in den Räumen des Jugendzentrums. Hier lernen die Jungen der 9. Klassen Grenzen (eigene und andere) kennen und den Umgang mit diesen.
- **Pädagogische Betreuung** der teilnehmenden Kinder im Kreativbereich, im Abendprogramm und auf den Zimmern beim internationalen **Zirkuscamp** in Wipperfürth vom 6. bis 13. Juli 2014.
- **Tagesfahrten** zum **Ketteler Hof** am 5. August 2014 mit 42 Kindern und in den **MoviePark** am 12. August 2014 mit 45 Kindern und Jugendlichen im Ferienspaß der Sommerferien.
- **Präsenz** und **Aufsicht** bei der Beachparty am 8. August 2014, die in der Alten Drahtzieherei für Jugendliche veranstaltet worden ist.
- Als Abschluss des Ferienspaßes einen **Kinderflohmarkt** auf dem Marktplatz am 19. August 2014 mit ca. 250 TeilnehmerInnen bzw. BesucherInnen.

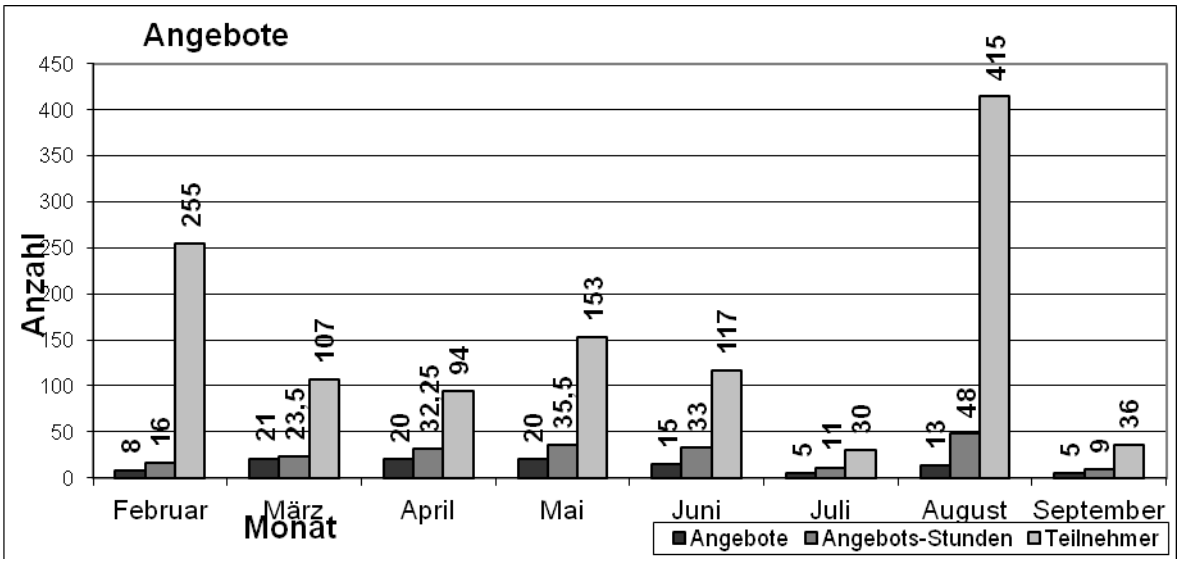

Grafik 4: Besucher der Angebote

Zukunftsperspektiven:

- Weiterhin eine **intensive Betreuung** vor allem der jüngeren Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums, aber auch Unterstützung der älteren in Fragen zur Bewältigung ihres Alltages.
- Betreuung von Jugendlichen auf der **Surgères-Fahrt** des Jugendamtes zu Beginn der Herbstferien.
- Die **Kinderwerkstatt** zum Thema „Leben in der Stadt – Wir in Wipperfürth“ bieten wir in der zweiten Woche der Herbstferien (14. bis 16.10.2014) für Kinder im Grundschulalter an. Dieses Jahr konnten wir einen Anbieter gewinnen, der mit über 200.000 Legosteinen zu uns kommt und mit uns eine Stadt baut.
- **Bastel**- und **Back**- bzw. **Kochangebote** im offenen Treff für den alternativen Adventsmarkt, in denen wir weihnachtliche Gegenstände und Plätzchen bzw. Marmelade für den Verkauf herstellen wollen.
- Teilnahme am **Alternativen Adventsmarkt** am 1. Adventwochenende, dem 28. und 29.11.2014, mit einem **Verkaufsstand** für Selbstgebasteltes und selbst eingekochter Marmelade bzw. selbstgebackenen Plätzchen.
- Eine **Bürgermeistersprechstunde** am 9.12.2014 für interessierte Kinder und Jugendliche. Hier gibt es wieder die Möglichkeit, mit dem Bürgermeister beim gemeinsamen Spiel (Tischtennis, Billard oder Kicker) über ihre Fragen zu reden und / oder Anregungen zu geben.
- Im Januar ist ein nächster **Jungenkurs** mit der Konrad-Adenauer-Hauptschule angesetzt.
- Anfang 2015 eine Fahrt zum **Schlittschuhlaufen** in eine Eissporthalle mit den Verkaufs- und Bastel-Helfern des Adventsmarktes und weiteren eislaufbegeisterten Kindern und Jugendlichen.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2014/460
TOP 1.9.2

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Trägerwechsel der Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Kenntnisnahme

Am 21. Mai 2014 hat der Träger der Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth, An der Ziegelei 4, 51688 Wipperfürth, aus organisatorischen Gründen und zur Vereinheitlichung der Trägerstruktur, einen Trägerwechsel beim Landschaftsverband Rheinland beantragt.

Der Wechsel erfolgte von der Johanniter-Jugendwerk gGmbH zum Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Der Status des Trägers ändert sich nicht, ebenso bleiben die Ansprechpartner/-innen und der Sitz des Trägers erhalten. Bereits getroffene Vereinbarungen im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung werden vom neuen Träger übernommen.

Am 14.07.2014 wurde die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (KJHG) erteilt.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2014/466
TOP 1.9.4

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Fortbildung zum Thema "Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Kenntnisnahme

Beim LVR Landschaftsverband Rheinland findet eine dreiteilige Einführungsreihe für neue Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen statt.

Termine: 13. November 2014
15. Januar 2015
05. Februar 2015

Jeweils von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den ausgehändigten Flyern oder der Internetseite www.jugend.lvr.de > Fortbildungen > Online-Veranstaltungskatalog > Politik & Verwaltung > Kompetenz im Jugendhilfeausschuss.

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2014/467
TOP 1.9.5

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Nachbesetzung der Stelle Schulsozialarbeit

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.10.2014	Kenntnisnahme

Seit dem 01.04.2014 war die Stelle der Schulsozialarbeit beim Jugendamt vakant.

Zum 15.10.2014 ist die Stelle wieder besetzt. Frau Christine Kuschel nimmt seitdem die Aufgaben der Schulsozialarbeit wahr. Nach ihrem Studium der sozialen Arbeit mit Abschluss Bachelor of Arts im Jahr 2012 arbeitet sie als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin im Bereich der Betreuung von Schulkindern in der OGS und seit September 2013 als Schulsozialarbeiterin. Sie verfügt somit über ausgezeichnete Kompetenzen, umfangreiches Fachwissen und Erfahrung im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit.

Frau Kuschel wird die begonnene Arbeit ihres Vorgängers fortsetzen.